



Windenergie – Information 04

Hinweise zum Vorprüfungsverfahren durch die GdKE (Stand: 1. Februar 2026)

Darum geht es:

Nicht vor Antragseinreichung erfolgte Abstimmungen zum Denkmalschutz haben in unserer Genehmigungspraxis häufig zu Verfahrensverzögerungen geführt. Seit dem 01.01.2026 ist vor der Einreichung eines Antrages auf Genehmigung zu Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen gem. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bei den beiden Struktur- und Genehmigungsdirektionen die Abklärung des archäologischen bzw. erdgeschichtlichen Belags erforderlich. Die dafür zuständige Generaldirektion Kulturelles Erbe (GdKE) hat ein internes Verfahren etabliert, dass die Abklärung in der Regel innerhalb eines Monats ermöglicht. Dieses Verfahren hat sie den Vorhabenträgern in einem Erfahrungsaustausch bei der SGD Süd im Juli 2025 vorgestellt.

Hier finden Sie die notwendigen Informationen

Das zur Abklärung des archäologischen bzw. erdgeschichtlichen Belags zu verwendende „Datenblatt Vorklärung“ steht hier zum Download bereit:

<https://gdke.rlp.de/wer-wir-sind/landesarchaeologie/vorpruefung-windkraftanlagen>

Bitte senden Sie das ausgefüllte „Datenblatt Vorklärung“ an die E-Mail-Adresse landesarchaeologie@gdke.rlp.de. Liegt ein archäologischer und erdgeschichtlicher Belang nicht vor, erhalten Sie das „Datenblatt Vorklärung“ mit entsprechender Eintragung zurück. Im Falle des Vorliegens eines archäologischen und/oder erdgeschichtlichen Belags nehmen die zuständige Außenstelle der Landesarchäologie bzw. die Abteilung Erdgeschichtliche Denkmalpflege mit Ihnen Kontakt auf, um den Belang zu erörtern.



RheinlandPfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
SÜD

Übergangsregelung

Bis zum 31.03.2026 steht die fehlende Einreichung des „Datenblatt Vorklärung“ mit entsprechender Eintragung der GdKE nicht der formellen Vollständigkeit entgegen, wenn sie erklären, die Vorklärung eingeleitet zu haben.